

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Kreise

Borken, vertreten durch den Landrat

Coesfeld, vertreten durch den Landrat

Steinfurt, vertreten durch den Landrat

Warendorf, vertreten durch den Landrat

nachfolgend „Kreise“ genannt

und der Zweckverband Mobilität Münsterland, vertreten durch den Vorstandsvorsteher

nachfolgend „ZVM“ genannt

schließen gem. §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur mandatierenden Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 196) in der zurzeit gültigen Fassung:

Präambel

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster haben gem. § 3 ÖPNVG NRW die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNVs. Sie sind Aufgabenträger. Zur gemeinsamen Umsetzung von Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) für ihr Gebiet haben sie einen Zweckverband (ZVM) nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) gebildet. Dieser hat seine Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs an den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) übertragen.

Die Aufgaben im Bereich des übrigen ÖPNVs nehmen die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die Stadt Münster in eigener Verantwortung wahr.

Aufgrund der Aufgaben des ZVM, z. B. bei der Koordination zwischen den SPNV- und ÖPNV-Angeboten, ergeben sich eine Reihe von Berührungspunkten zwischen den beiden Verkehrsträgern Bus und Bahn. Vor dem Hintergrund dieser Tatsache, zur Ausschöpfung von Rationalisierungspotentialen und Synergieeffekten sowie mit dem Ziel der engeren Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern ÖPNV und dem ZVM schließen die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf mit dem ZVM eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG.

Die Zusammenarbeit der Kreise und des ZVM der vergangenen Jahre soll auf Basis dieser Vereinbarung weiterentwickelt werden. Die Inhalte sind den aktuellen Rahmenbedingungen und Anforderungen im ÖPNV angepasst. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass der Klimaschutz, tarifliche Fragestellungen, die seit 2019/20 grassierende Pandemie und deren Auswirkungen auf den ÖPNV sowie der Wettbewerb im ÖPNV zusätzliche Anforderungen an die Aufgabenträger stellen.

§ 1

Vertragsinhalt

- (1) Auf Grundlage des § 3 Abs. 4 seiner Satzung übernimmt der ZVM die in § 2 dieser Vereinbarung genannten planerischen und organisatorischen Aufgaben, die den Kreisen gemäß § 3 ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG) NRW als Aufgabenträger für den ÖPNV obliegen. Der ZVM führt diese Aufgaben im Rahmen dieser mandatierenden Vereinbarung im Namen der beauftragenden Kreise durch. Diese ermächtigen ihn, sie im Rahmen dieser Vereinbarung in für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 notwendigen Geschäften bis auf Widerruf außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Die politische Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNVs obliegt auch weiterhin den jeweiligen Kreisen.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt der ZVM die Bearbeitung der nachfolgenden Aufgaben:
 1. Kalkulation der Finanzierung umzusetzender Maßnahmen (insbesondere hinsichtlich Tarifeinnahmen, Ausgleichszahlungen nach § 11a ÖPNVG NRW, Zuwendungen nach § 13 ÖPNVG NRW sowie ggf. notwendiger zusätzlicher Zuschüsse),
 2. Bearbeitung der Förderverfahren gemäß § 11 Abs. 2 und § 11 a ÖPNVG NRW
- (2) Während der Laufzeit des Vertrages können Aufgaben wegfallen, hinzukommen oder sich Aufgabenschwerpunkte verschieben, insbesondere, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern oder sich der Aufgabenbereich der Kreise als Aufgabenträger ausdehnt, z. B. im Bereich der Lokal- und Schülerverkehre. Im Fall wesentlicher Vermehrung oder Verminderung des Arbeitsumfanges gegenüber dem derzeitigen Status wird über die Vertragskonditionen neu verhandelt.
- (3) Die interkommunale Zusammenarbeit von einzelnen Kreisen in weiteren Aufgaben des ÖPNVs bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Aufgabenerfüllung

- (1) Zur Aufgabenerfüllung wird im ZVM ein Fachbereich Bus eingerichtet. Der Fachbereich Bus tritt nach außen unter dem Namen „ZVM Fachbereich Bus“ auf.
- (2) Aufgrund der thematischen Überschneidungen sollen insbesondere die Aufgabenbereiche Sekretariat und allg. Verwaltung einschließlich Haushalt auf mögliche Synergien mit dem ZVM überprüft und möglichst gemeinsam wahrgenommen werden.
- (3) Im Rahmen einer jährlichen Zielvereinbarung sind bis jeweils 31.10. eines Jahres für das Folgejahr die grundsätzlichen Aufgaben und Projekte in Form eines Arbeitsprogramms mit einem Wirtschafts- und Stellenplan mit den Kreisen festzulegen. Abweichungen vom Arbeitsprogramm und Budget sind frühzeitig abzustimmen.

- (4) Der Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung des ZVM wird die Bereiche Bus und Mobilität getrennt ausweisen. Die im Haushaltsplan für den Bereich Bus ausgewiesenen Gesamtkosten und insbesondere die Personalkosten werden auf einvernehmlichen Vorschlag der mandatierenden Kreise von der Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossen.
- (5) Die Kreise können einvernehmlich Mitarbeitende an den „ZVM Fachbereich Bus“ abordnen oder stellen. Änderungen im Personalbereich werden zukünftig über den Stellenplan des Zweckverbandes erfolgen.
- (6) Die Kreise benennen für die Abstimmung mit dem ZVM ständige Ansprechpartner in der Kreisverwaltung. Diese Ansprechpartner sollen für alle innerhalb der Kreisverwaltung notwendigen Abstimmungen der diesen Vertrag betreffenden Arbeitsinhalte Sorge tragen.
- (7) Der ZVM sichert die sorgfältige Bearbeitung der anfallenden Aufgaben zu. Über die Umsetzung der jährlich vereinbarten Aufgaben und Projekte des Arbeitsprogramms gemäß Abs. 3 ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu berichten. Darüber hinaus ist den Kreisen unverzüglich zu berichten, wenn Maßnahmen nicht oder nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden können; die Gründe hierfür sind ebenfalls zu nennen.
- (8) Die Kreise und der ZVM führen regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ein Gespräch über den Stand der im Arbeitsprogramm vereinbarten Aufgaben und Projekte, insbesondere deshalb, um bei auftretenden Problemen schnell geeignete Maßnahmen zu deren Behebung einzuleiten.
- (9) Die abschließende Entscheidung über Aufgaben und Projekte bleibt den Kreisen vorbehalten.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Der ZVM ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die im Rahmen der Vereinbarung anfallenden Kosten leiten sich aus den im jährlichen Arbeitsprogramm einvernehmlich festgelegten Aufgaben und Projekten sowie dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand des ZVM ab. Sämtliche Kosten tragen die mandatierenden Kreise. Die Aufteilung der Kosten auf die Kreise erfolgt verursachergerecht. Einzelheiten werden durch eine gesondert abzuschließende Vereinbarung der Kreise geregelt.
- (2) Zur Liquiditätssicherung leiten die Kreise aus den Pauschalen gemäß § 11 ÖPNV-Gesetz NRW zwei Abschlagszahlungen zum 01.04. und 01.10. an den „ZVM Fachbereich Bus“ weiter. Jeweils nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres, werden die tatsächlich angefallenen Kosten spitz abgerechnet. Die Sach- und Personalkosten gem. Ziffer 1 werden hierbei gesondert ausgewiesen.

§ 6

Haftung

Zur Abwendung von Haftungsrisiken des ZVM verpflichten sich die Kreise, ihre Mitarbeiter durch Abschluss einer Haftpflicht- und Vermögenseigenschadenversicherung abzusichern.

Sofern die Mitarbeiter des Fachbereiches Bus bei dem ZVM angestellt sind, verpflichten sich die Kreise, die Kosten für den notwendigen Versicherungsschutz zu tragen.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vertragspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Jahres ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Kreise können die Vereinbarung auch im Falle einer Streichung oder erheblichen Reduzierung der Landeszuschüsse nur nach Absatz 2 kündigen.
- (4) Für den Fall, dass den Kreisen die Zuständigkeit für den ÖPNV durch Gesetzesänderung ganz oder teilweise entzogen wird, können sie die Vereinbarung mit Wirkung für den Zeitpunkt der Zuständigkeitsänderung ganz oder teilweise kündigen.
- (5) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- (6) Bei Beendigung der Vereinbarung hat der ZVM die Unterlagen an die Kreise herauszugeben, soweit sie die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung betreffen.
- (7) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes, einer Änderung seiner Aufgaben oder der Kündigung der Vereinbarung werden die Dienstkräfte des „ZVM Fachbereich Bus“ von den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf unter Berücksichtigung der ihrer Größe und unter Anrechnung der bereits nach § 3 Abs. 5 gestellten oder abgeordneten Mitarbeiter übernommen.
- (8) Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, die Verwirklichung der Ziele der Vereinbarung und die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Förderung werden dadurch gefährdet. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommen.

Datum und Unterschriften

Borken, den _____

Für den Kreis Borken

Coesfeld, den _____

Für den Kreis Coesfeld

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Steinfurt, den _____

Für den Kreis Steinfurt

Warendorf, den _____

Für den Kreis Warendorf

Dr. Martin Sommer
Landrat

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Münster, den _____

Für den Zweckverband Mobilität Münsterland

Carsten Rehers
Verbandsvorsteher